



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 66	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.06.2017
Seite 73	Bekanntmachung der Widmung Carbonweg
Seite 76	Bekanntmachung der Widmung Carbonweg Fuß- und Radweg
Seite 79	Bekanntmachung der Widmung Kreideweg
Seite 82	Bekanntmachung der Widmung Kreideweg Fuß- und Radweg
Seite 85	Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Dicksche Heide
Seite 88	Bekanntmachung der Widmung Juraweg
Seite 91	Bekanntmachung der Widmung Juraweg Fuß- und Radwege
Seite 94	Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung, Gebiet an der Jahnstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 96	Bebauungsplan Nr. 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 101	Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 103	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg
Seite 107	FP 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 109	Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 138 mit Berichtigung FP 99,

Wohnbebauung ehem. Diesterwegschule (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Seite 113

Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der  
Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren  
gemäß § 13 BauGB)

Seite 116

Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158, Wohn- und  
Bürogebäude Bahnhofstraße / Ecke Unterdorf (Beschleunigtes  
Verfahren gem. § 13a BauGB)

### **Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 119

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

---

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.06.2017**

---

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.06.2017 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Neukirchen-Vluyn.

**§ 2  
Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

**§ 3  
Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
  - (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
-

(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

#### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchhaltung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern es sich um Programm handelt, die nicht über das KRZN angeschafft oder betrieben werden.
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

#### **§ 5 Übertragene Aufgaben**

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
-

3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung)
6. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
8. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.  
Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
  - (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
  - (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
  - (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende
-

Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei Bedarf alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), zuzuleiten.

(2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnungen auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder bei einem begründeten Verdacht dienstlicher Verfehlungen, durch die der Stadt ein Schaden entstehen kann, entstanden ist oder nach Lage des Falles zu vermuten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Verlusten durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Überfall und ähnlichen Vorfällen. Der Leiter der Stadtkasse hat festgestellte Kassenfehlbeträge unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu melden.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das gleiche gilt für Ausschüsse, für Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bei Bedarf vom Bürgermeister vorzulegen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

---

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.

(4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Zeit zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.

Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes, der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

(5) Bei Bedarf werden darüber hinaus unterjährige Abstimmungsgespräche zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und den Fachämtern unter Einbeziehung des zuständigen Dezernenten geführt.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses**

(1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.

Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

---

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.

(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit sie Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Sonstige Berichte**

(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

(4) Der Bürgermeister kann zu den Berichten Stellung nehmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.04.1981 außer Kraft.

---



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 29.06.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

## **Bekanntmachung der Widmung Carbonweg**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ( StrWG NW ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße  
Carbonweg
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 694
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkung  
Verkehrsberuhigter Bereich

### 2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Carbonweg
  - Anliegerstraße
  - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Carbonweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage:


Plan

---

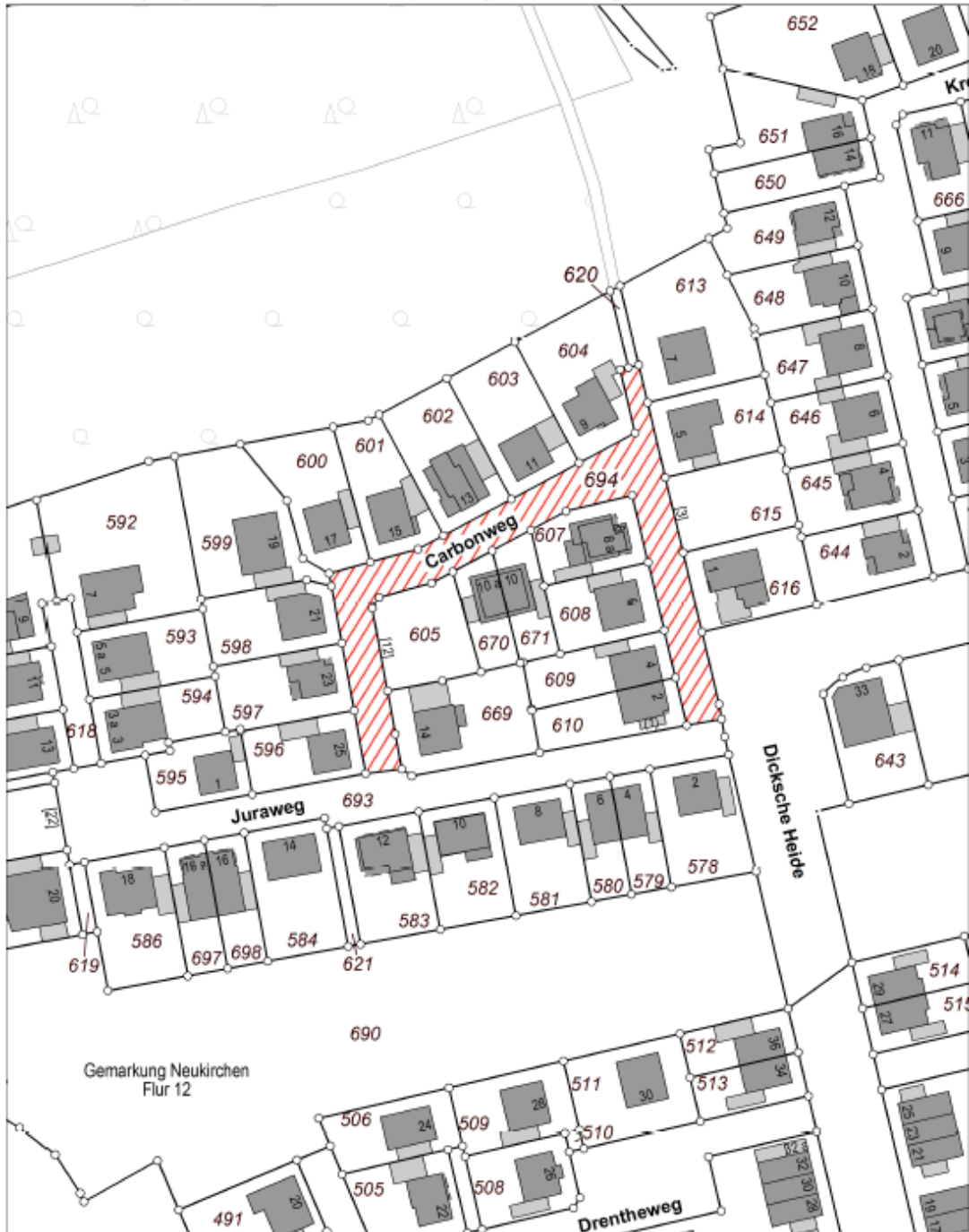
### Widmung Carbonweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 694

 Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 08.05.2017



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Carbonweg Fuß- und Radweg**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
  - II. Name der Straße  
Carbonweg
  - III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 620
  - IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
  - V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
  - VI. Widmungsbeschränkung  
Fuß- und Radweg
-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Carbonweg Fuß- und Radweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

### Widmung Carbonweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 620



Widmungsfläche / Rad- und Fußweg

Kartengrundlage:  
Angefertigt:

Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 08.05.2017



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Kreideweg**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ( StrWG NW ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße  
Kreideweg
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 668
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkung  
Verkehrsberuhigter Bereich

### 2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Kreideweg
  - Anliegerstraße
  - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
-



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Kreideweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

### Widmung Kreideweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 668



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 09.05.2017



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Kreideweg Fuß- und Radweg**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
  - II. Name der Straße  
Kreideweg
  - III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 629
  - IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
  - V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
  - VI. Widmungsbeschränkung  
Fuß- und Radweg
-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Kreideweg Fuß- und Radweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

**Widmung Kreideweg**

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 629



**Widmungsfläche / Rad- und Fußweg**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 09.05.2017



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Teilbereich Dicksche Heide**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ( StrWG NW ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße  
Dicksche Heide
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 564, 685, 686 und 800 tlw.(ca.1190 m<sup>2</sup>)
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkung  
Keine

### 2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Dicksche Heide
  - Anliegerstraße
  - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Teilbereich Dicksche Heide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

### Widmung Teilbereich Dicksche Heide

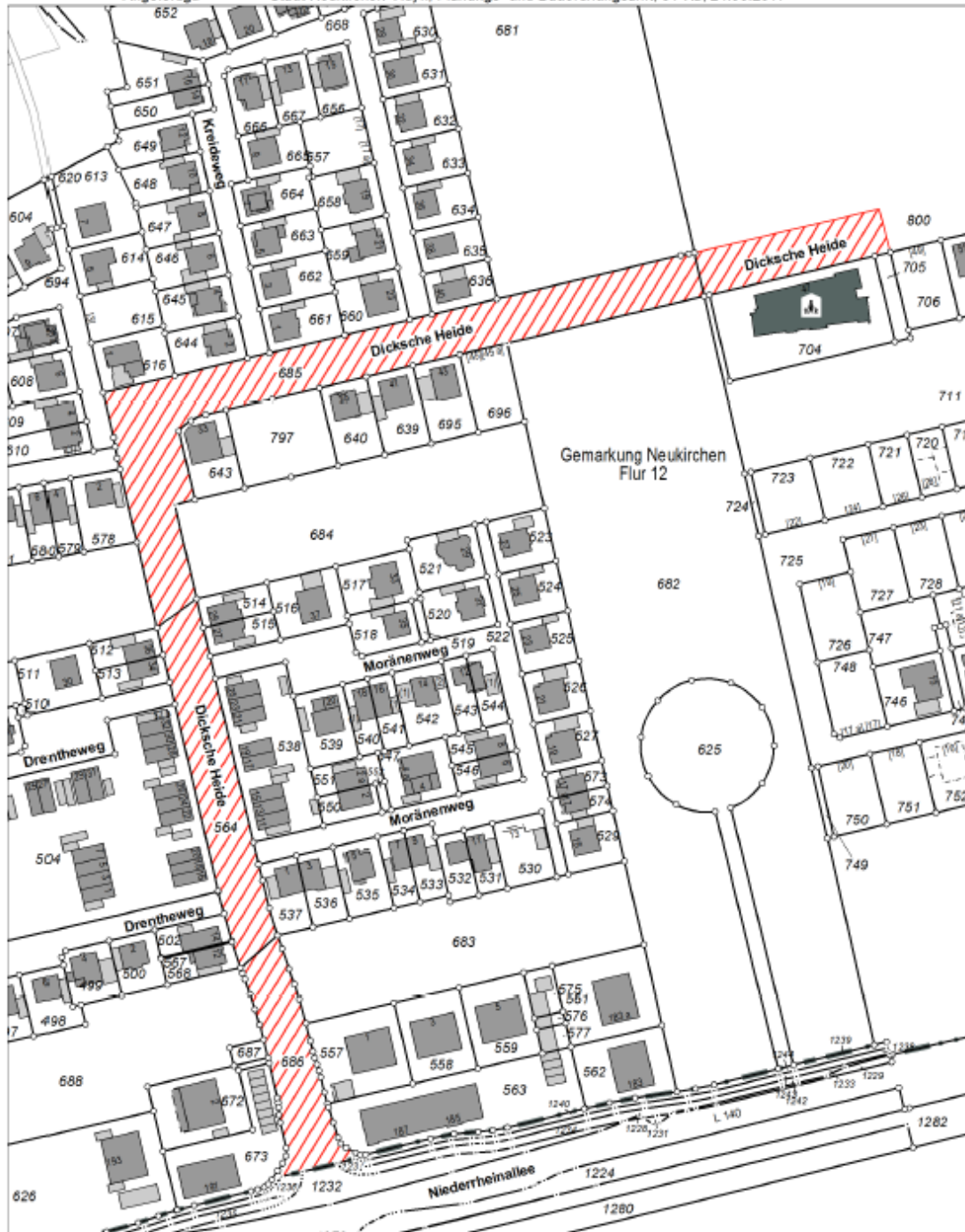
Bereiche BP 113 und teilweise BP 143

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 564, 685, 686 und 800 tlw. (ca. 1190 m<sup>2</sup>)



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 24.03.2017



\*\*\*\*\*



## **Bekanntmachung der Widmung Juraweg**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ( StrWG NW ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße  
Juraweg
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 693
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkung  
Verkehrsberuhigter Bereich

### 2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Juraweg
  - Anliegerstraße
  - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Juraweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

### Widmung Juraweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 693



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 09.05.2017



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Juraweg Fuß- und Radwege**

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2017 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
  - II. Name der Straße  
Juraweg
  - III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 618,619,621 und 622
  - IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe  
Anliegerstraße
  - V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
  - VI. Widmungsbeschränkung  
Fuß- und Radweg
-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Widmung Juraweg Fuß- und Radwege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.07.2017**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage:

Plan

---

### Widmung Juraweg

Bereich BP 118, 1. Änderung

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 618, 619, 621 und 622



Widmungsfläche / Rad- und Fußwege

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel, Februar 2017  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 09.05.2017



\*\*\*\*\*

**Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung, Gebiet an der Jahnstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Zweifach-Turnhalle inkl. Nebenanlagen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

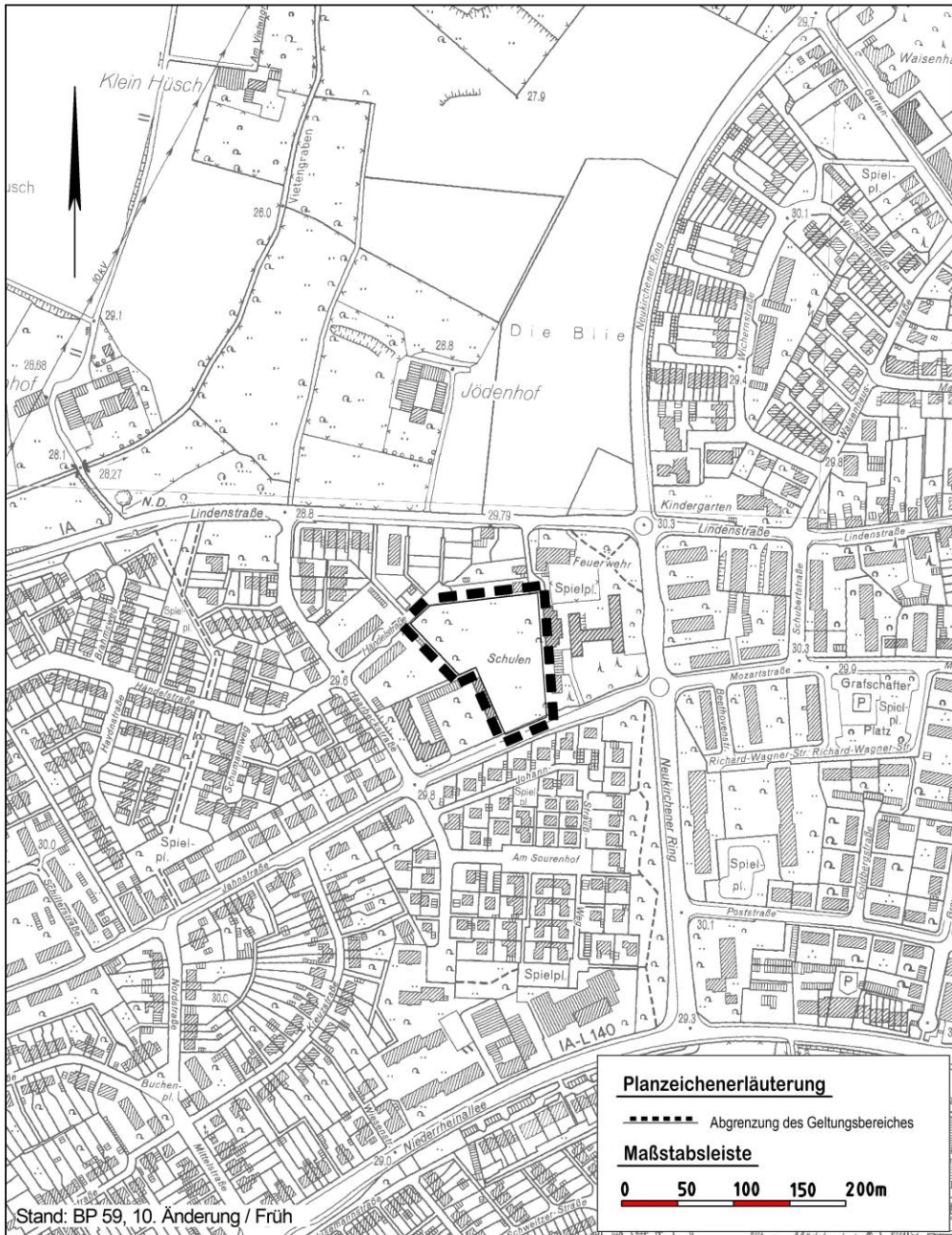
**Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

---



Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 59, 10. Änderung**  
Gebiet nördlich der Jahnstraße  
Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*



**Bebauungsplan Nr. 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung des Planungsrechts für das Wohnquartier IV auf Niederberg. Es markiert den letzten Abschnitt der Wohnquartierentwicklung auf der Nordseite des Niederberg-Areals. Die Bebauung soll in Anlehnung an die drei existierenden Wohnquartiere in Einfamilien- oder Doppelhausform stattfinden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.08.2017 bis 07.09.2017**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen folgende relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

<b>Einwender: Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schutzgut</b>
<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>	Mensch
	Tiere und Pflanzen
Thema: Abstand zwischen der Bebauung und dem nördlich angrenzenden Wald beträgt nur 15 m: führt langfristig zu erhöhtem Aufwand bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und stärkerer Verschattung der Grundstücke und Gebäude Errichtung eines Zauns zum Wald Entsorgung von Rasenschnitt und anderen Gartenabfällen im angrenzenden Wald nicht zulässig	
<b>Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung</b>	Tiere und Pflanzen
	Wasser
Thema: Bedenken zur planungsrelevanten Amphibien-Art Kreuzkröte: Verträglichkeitsprüfung wird gefordert zur Sicherstellung, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Artenschutzprüfung  wasserbehördliche Erlaubnis ist erforderlich für Versickerung von Niederschlagswasser, Entnahme von Grundwasser, Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Nutzung von Erdwärme	
<b>Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung</b>	Mensch
	Boden
Thema: anzuliefernde Oberböden müssen die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung einhalten es ist eine ausreichende Löschwassermenge für den vorsorgenden Brandschutz ist sicherzustellen	

Folgende Gutachten liegen mit aus:

<b>Gutachten</b>	<b>Wesentlicher Inhalt:</b>
<b>Umweltbericht</b>	<p>Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 umfasst einen Teilbereich im Osten des nördlich der Niederrheinallee gelegenen Teils des ehemaligen Bergwerksgeländes. Der Bereich nördlich der Niederrheinallee, überwiegend als Lager- und Umschlagplatz für Kohle genutzt, wurde mit überwiegend geringmächtigen (um 1 m) Auffüllungsböden erhöht und im Rahmen der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans geräumt und eben planiert. Aus der anschließenden Gras- und Kräutersaat entwickelte sich eine geschlossene krautige Vegetationsdecke.</p> <p>Im Februar 2017 ist der Geltungsbereich in großen Teilen durch vegetationslose Schotterflächen gekennzeichnet. Einige Restmieten von aufbereitetem Abbruchmaterial lagern noch auf dem Gelände. In den verfestigten Schotterflächen sind zahlreiche temporär wasserführende flache Mulden vorhanden. In den Randbereichen hat sich aufgrund der dort fehlenden Nutzung als Lagerfläche die krautige Vegetationsdecke erhalten. Die Biotope im Geltungsbereich erreichen eine geringe Biotopwertigkeit.</p> <p>Schon seit ca. 20 Jahren sind Vorkommen der Kreuzkröte im Bereich der ehemaligen Kohlelagerflächen bekannt. Die Art ist nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gelistet und unterliegt damit dem Schutzregime des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Im Frühsommer 2016 wurden die temporären Gewässer im Bereich des Geltungsbereichs und in den südlich angrenzenden Bauflächen des Bebauungsplangebiets Nr. 145 (Wohnquartier III) von der Kreuzkröte als Laichhabitate genutzt.</p> <p>Insbesondere aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Geltungsbereiches sind überwiegend keine bedeutenden Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter festgestellt worden.</p> <p>Als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung ist das sich auf den Geltungsbereich und das nähere Umfeld erstreckende Kreuzkrötenvorkommen zu berücksichtigen. Als weitere bedeutsame Elemente sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs der Zechenwald sowie die anschließende Wohnbebauung ermittelt worden.</p>

	<p>Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 144 selbst lassen für den Großteil der Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen erwarten.</p> <p>Die Realisierung der Planungen im Geltungsbereich beseitigen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind jedoch aufgrund des vorhandenen Ersatzhabitats im Bereich des Ophülsgrabens nicht zu erwarten, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall erstrecken sich fehlende Kenntnisse auf die nicht vorhersehbare Entwicklung der Kreuzkrötenpopulation bis zur Beendigung der Bautätigkeit im Geltungsbereich.</p> <p>Zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG während der Realisierungsphase (Bautätigkeit) der Planungen des Bebauungsplans Nr. 144 ist eine kontinuierliche Kontrolle der Kreuzkrötenvorkommen im Geltungsbereich erforderlich. Das dargestellte Maßnahmenkonzept erstreckt sich auf die Realisierungsphase nach dem Bauleitplanverfahren und erfordert somit eine Berücksichtigung in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren (Abschichtung).</p>
--	--

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

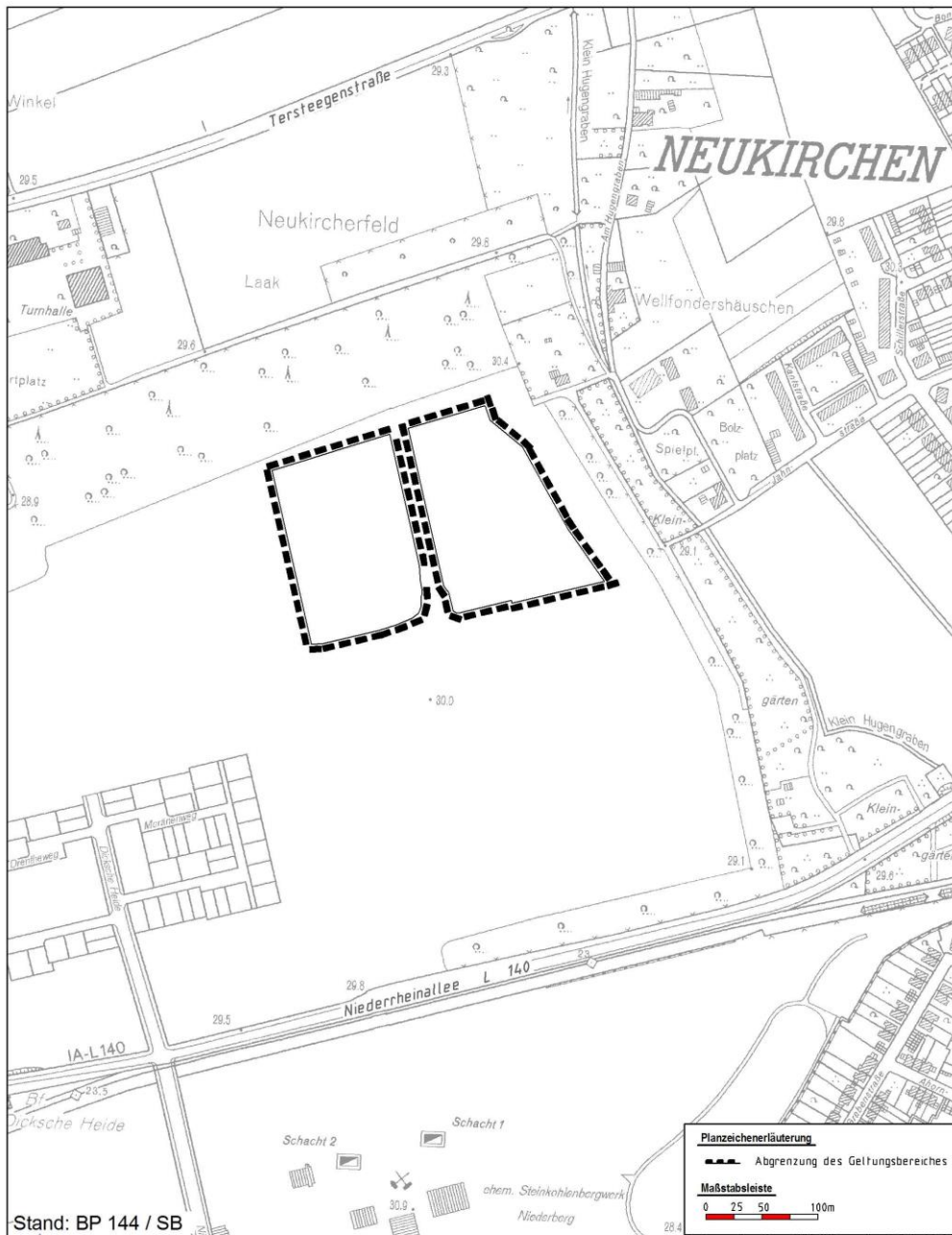
---

Räumlicher Geltungsbereich

# **Bebauungsplan Nr. 144**

Gebiet Niederberg Wohnen IV

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt hat im Jahr 2016 zwei neue Flüchtlingswohnheime gebaut. Aufgrund der Situation, dass kurzfristig Einrichtungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen geschaffen werden mussten, hat der Gesetzgeber das Planungsrecht kurzfristig geändert. Damit konnten auch Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen im Außenbereich geschaffen werden. Diese Zulässigkeit ist jedoch seitens des Gesetzgebers bis zum 31.12.2019 befristet. Damit die Gebäude bis dahin nicht abgerissen werden müssen, muss eine planungsrechtlich sichere Situation geschaffen werden. Daher muss für den Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch für den umliegenden Bereich ein Baukonzept erarbeitet werden, in das auch die Bestandsbebauung an der Kant- und Schillerstraße einbezogen werden soll. Ziel ist, dass die Fläche Niederberg mit dem nördlichen Teil von Neukirchen zusammenwachsen kann.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

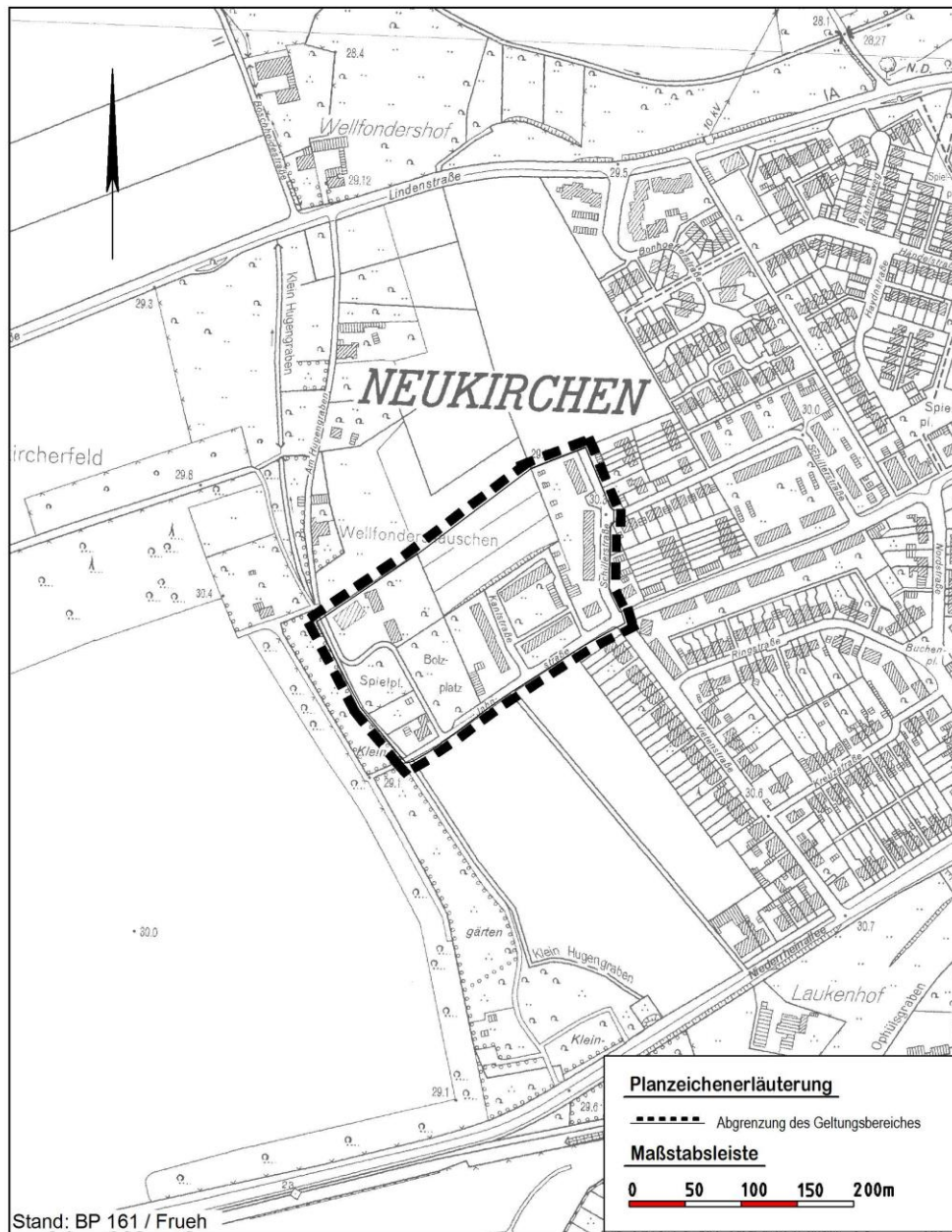
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 161

Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg .

**Düsseldorf, den 08.06.2017**

**Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-103-1433**

**Im Auftrag  
Gez. Zmarsly**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.03.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

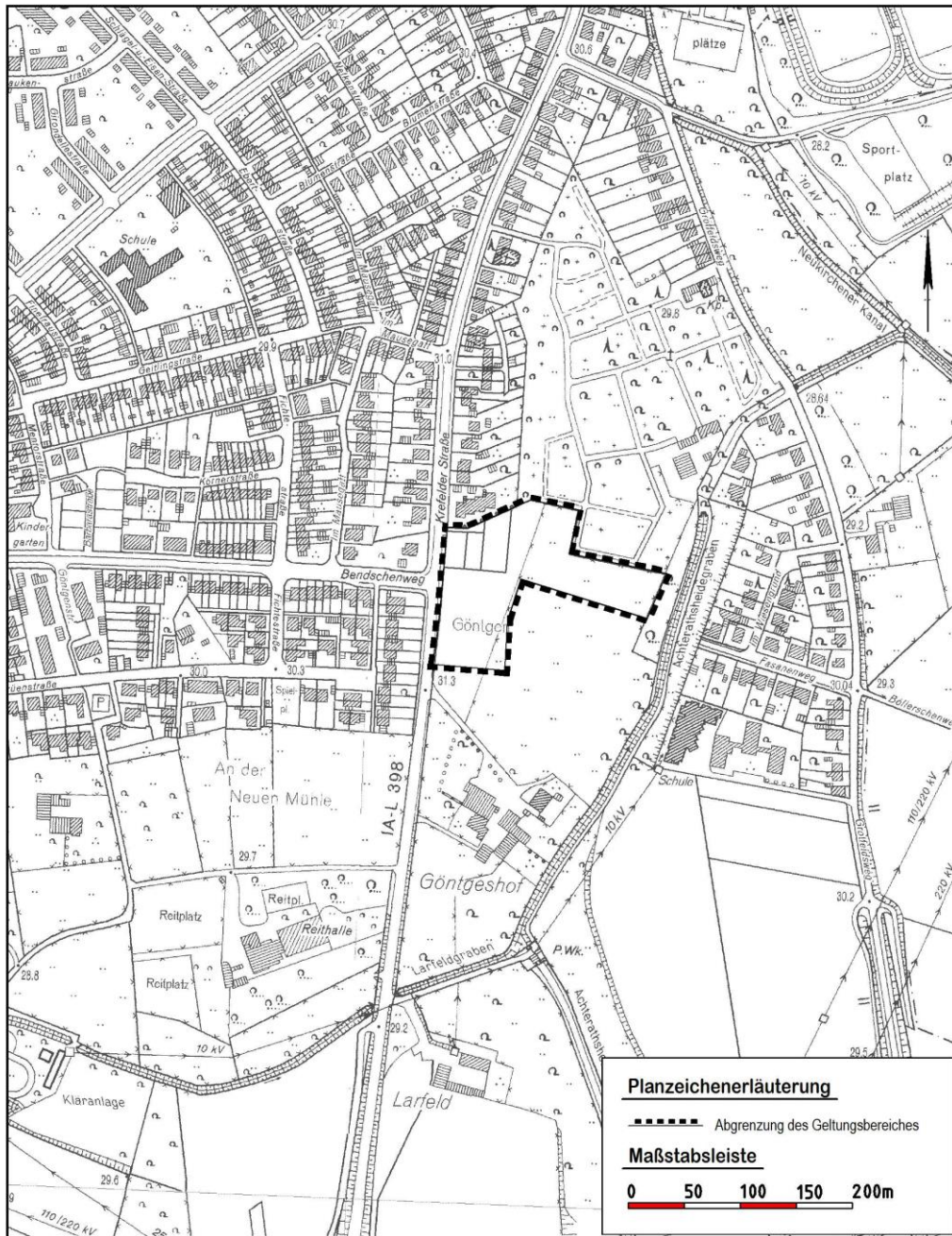
---

Räumlicher Geltungsbereich

### 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich östl. Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn

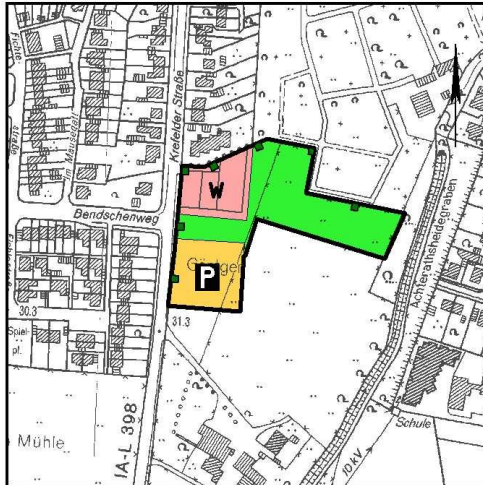


### 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

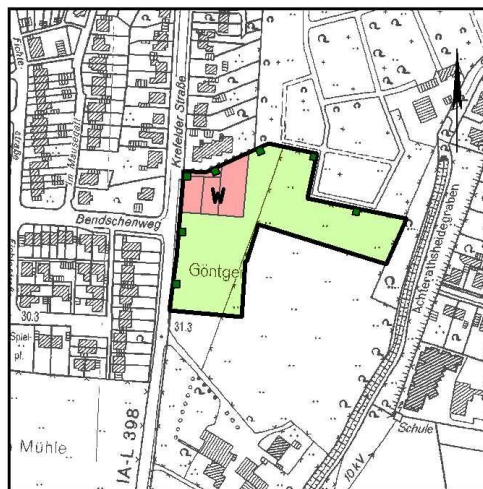
zum VBP Nr. 156, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn







#### ALTE DARSTELLUNG:



#### NEUE DARSTELLUNG:



**Planzeichenerklärung**

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Umgrenzung Landschaftsschutzgebiete
-  Parkplatz
-  Grünfläche
-  Wohnbaufläche
-  Fläche für die Landwirtschaft

**Maßstabsleiste**

0 50 100 150 200m

\*\*\*\*\*

**FP 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Der Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße soll planungsrechtlich geregelt werden. Gründe sind einmal die bis 31.12.2019 befristete Zulässigkeit von Flüchtlingsheimen im Außenbereich und zum anderen die städtebauliche Abrundung des Siedlungsrandes zwischen Niederberg und dem nördlichen Neukirchen, durch die eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen und überplant wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt. Da jedoch ausschließlich eine Wohnbebauung geplant ist, ist die Darstellung Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche zu ändern.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

---

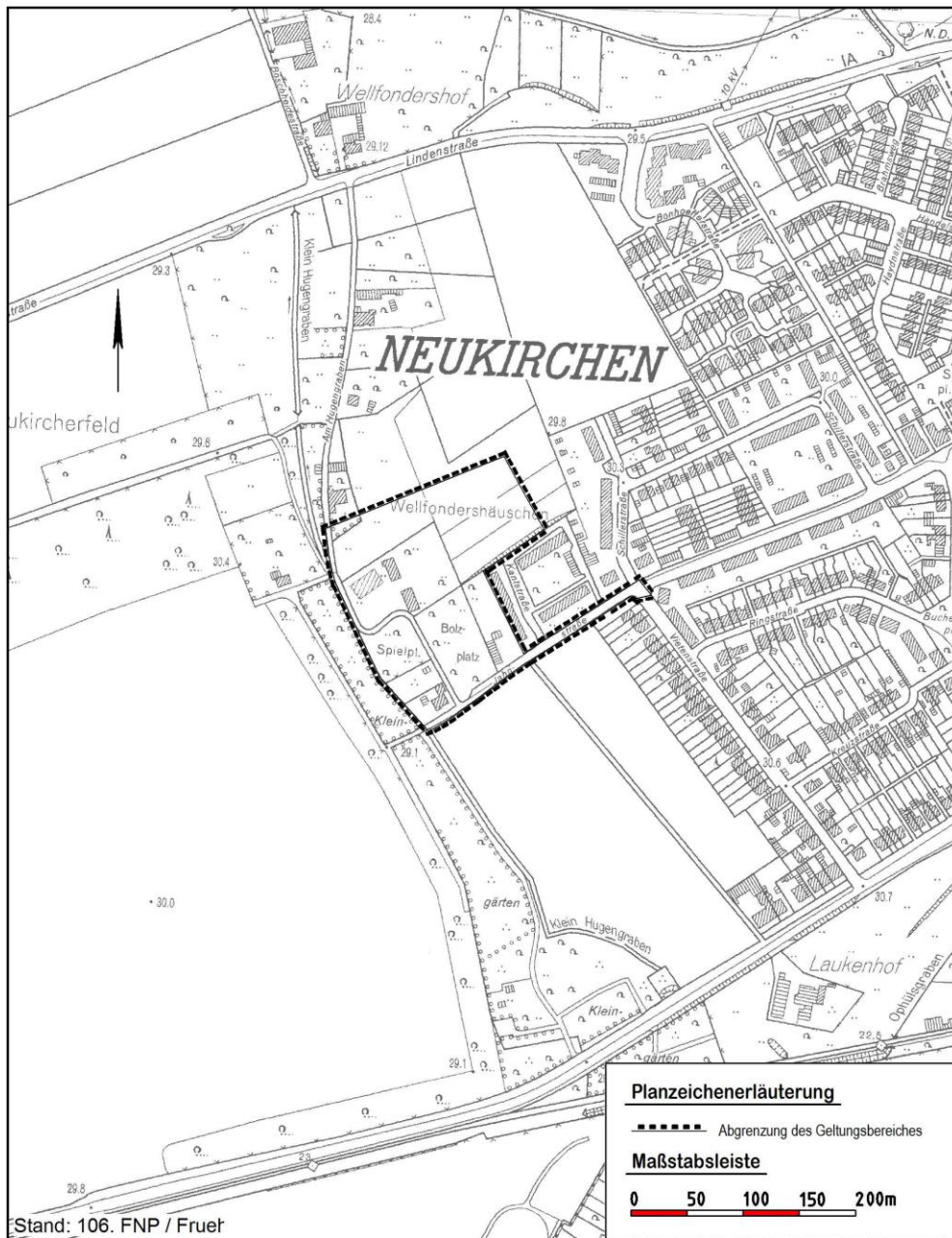


Räumlicher Geltungsbereich

# 106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 138 mit Berichtigung FP 99, Wohnbebauung  
ehem. Diesterwegschule (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.06.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

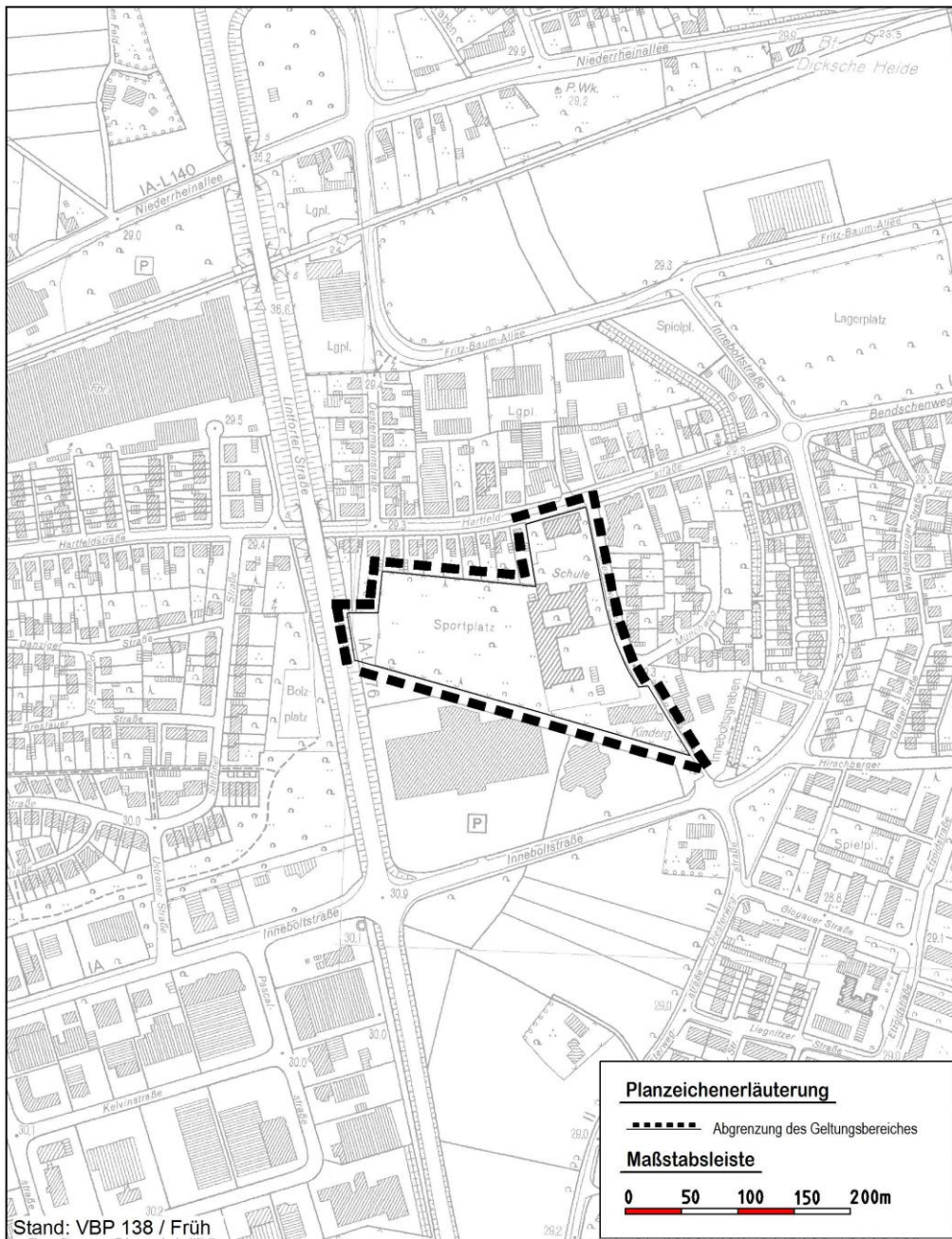
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 138

Wohnbebauung ehemalige Diesterwegschule

Stadt Neukirchen-Vluyn

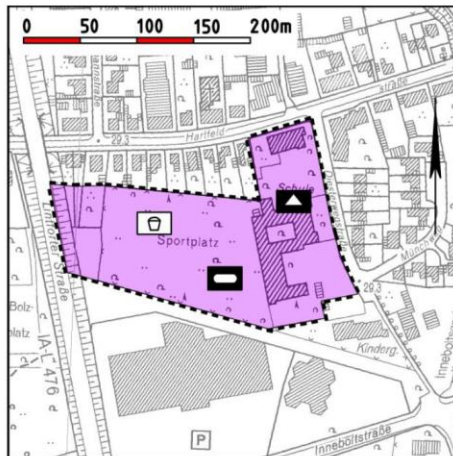




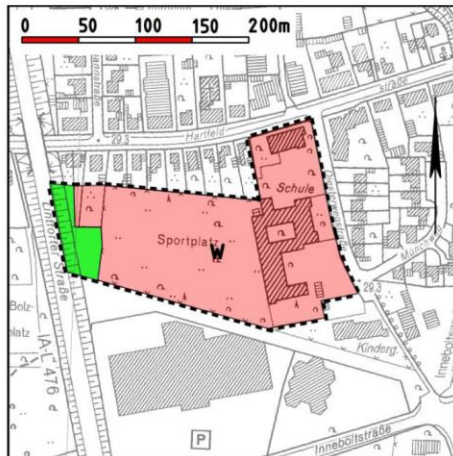
**99. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes  
zum VBP Nr. 138 , Bereich Wohnbebauung ehemalige Diesterwegschule**

Stadt Neukirchen-Vluyn

**ALTE DARSTELLUNG:**



**NEUE DARSTELLUNG:**



Planzeichenerklärung	
	Abgrenzung des Änderungsbereiches
	Wohnbaufläche
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Grünflächen
	Schule
	Sportanlagen
	Spielplatz

Fp99\_Alte\_Neue\_Darstellung, 05.08.2015

\*\*\*\*\*

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.06.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- g) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die m) Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

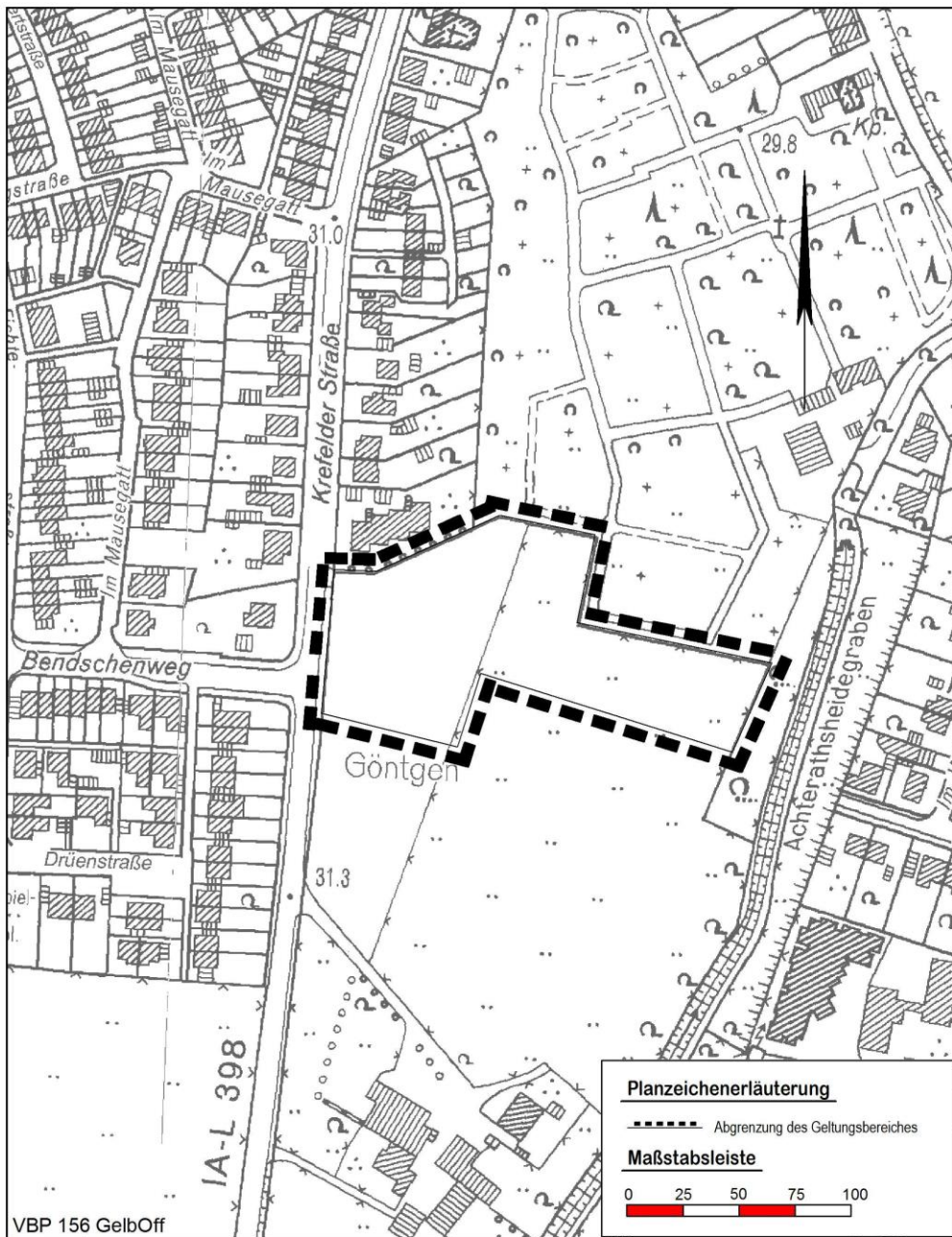
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156

Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158, Wohn- und Bürogebäude Bahnhofstraße / Ecke Unterdorf (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.06.2017 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- j) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- k) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- l) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.06.2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- n) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- o) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- p) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- q) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2017**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

---

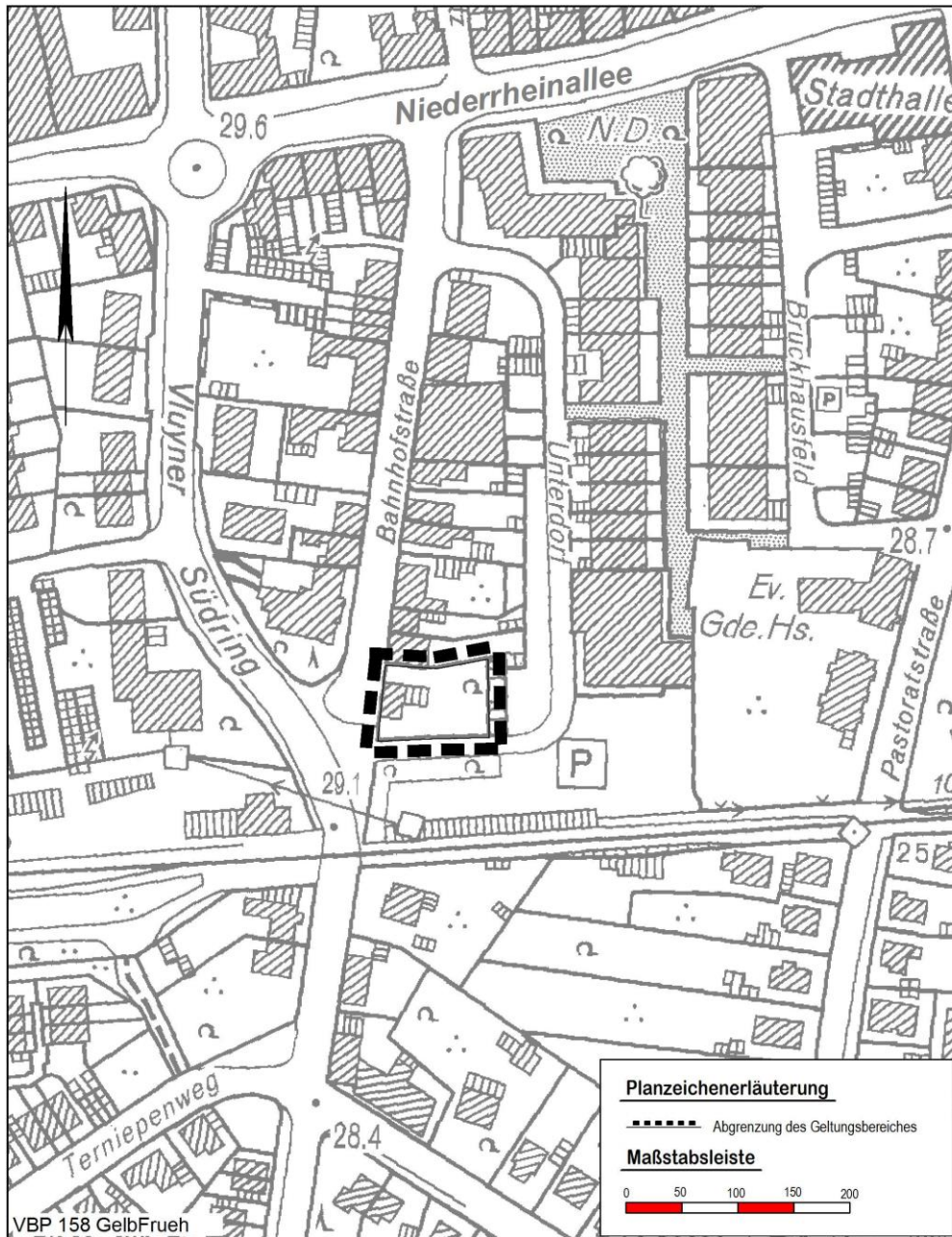


Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158

Gebiet Bahnhofstraße / Ecke Unterdorf

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115541066, 3115541033** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 23.03.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 07.07.2017**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*